

Leistungsvereinbarung zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Gemeinde Graal Müritz ab dem Jahr 2023

zwischen

dem Landkreis Rostock
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

der Gemeinde Graal Müritz
als öffentlicher Träger

dem Jugend-und Sozialwerk Region Rostock gGmbH
als Träger der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit im Sinne einer qualitätsorientierten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ausgehend von den in der **Teilplanung III der „Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock“** festgestellten Bedarfen sowie ausgehend von der **im Jugendhilfeausschusses des Landkreis Rostock beschlossenen „Prioritätenliste Personalstellen/Stundenvolumen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ab dem Jahr 2023“**.
- (2) Im Sinne einer am jungen Menschen ganzheitlich orientierten Hilfeleistung verpflichten sich die Partner zur Zusammenarbeit mit weiteren für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit relevanten Trägern, Institutionen und Diensten. Im jeweiligen Sozialraum erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit.
- (3) Der Landkreis Rostock und die Gemeinde Graal Müritz verpflichten sich zur gemeinsamen Finanzierung des Leistungsangebots. Für den Landkreis Rostock handelt es sich dabei um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Erlasses des Innenministerium M-V vom 18.10.2005. Die Gemeinde erfüllt ihre Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung nach den Vorschriften der Kommunalverfassung und des kommunalen Haushaltsrechts.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage der **§§ 11 und 13 SGB VIII**.
- (2) Bei der Umsetzung der Leistungen finden die für den Landkreis Rostock gültigen **Qualitätsstandards „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit“** Anwendung.

- (3) Dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gemeinde Graal Müritz liegt eine aktuell gültige **Leistungsbeschreibung des Trägers der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit** vor. Diese orientiert sich in der beschriebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität an den Qualitätsstandards der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Je nach Erforderlichkeit und Bedarf ist die Leistungsbeschreibung von der jeweilig geförderten Fachkraft der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren und vom Träger unterzeichnet dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe und der Gemeinde Graal Müritz vorzulegen.

§ 3

Gesamtfinanzierung, Finanzierungsanteile

- (1) Zur Umsetzung der Leistungen stellen der Landkreis Rostock sowie die Gemeinde Graal Müritz Mittel zur Finanzierung einer Fachkraft auf der Basis eines Beschäftigungsumfangs von max. 35 h wöchentlich und anteilmäßige Sachkosten zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock beschließt jährlich die zu fördernde Leistung für das Folgejahr.

- (2) Die finanzielle Förderung des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt nach der **Förderrichtlinie des Landkreises Rostock** „Förderung Personal- und Sachkosten Maßnahmen mit Aufgabenprofil §§ 11, 12, 13, 13a und 16 SGB VIII“.
- (3) Die Festlegung der konkreten Förderbeträge des Landkreises Rostock für Personal- und Sachkosten im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgt auf der Grundlage der vom Träger der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit beim Landkreis zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres eingereichten Anträge sowie auf der Grundlage einer mit der Gemeinde Graal Müritz abgestimmten Finanzierungsplanung.
- (4) Die Förderung durch den Landkreis Rostock erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Fördervoraussetzungen im Sinne von verwaltungsrechtlichen Vorgaben auf ESF-, Landes- und Landkreisebene erfüllt sind. Insbesondere müssen die Bestimmungen und Auflagen des jeweiligen Zuwendungsbescheides erfüllt sein.
- (5) Finanzierungszusagen des Landkreises und der Gemeinde stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Beschlussfassungen zum jeweiligen Haushalt in den zuständigen Gremien sowie eventuell erforderlicher rechtsaufsichtlicher Entscheidungen.

§ 4

Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht durch einen der Vereinbarungspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils zum 15.09. des laufenden Jahres, erstmals zum 15.09.2023, durch jeden Partner zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Jeder Vereinbarungspartner ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinbarungspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder wenn bei einem Partner die Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.



§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Güstrow, den 11.04.2023

Landkreis Rostock

Der Landrat

Landkreis Rostock

Die Beigeordnete

Gemeinde Graal-Müritz

Die Bürgermeisterin

Jugend- und Sozialwerk
Region Rostock gGmbH

Geschäftsleitung